

№ XIII. Verordnung

vom 17. Februar 1913

über die Abänderung der Verordnung vom 24. Dezember 1910, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft, von den Strafvollstreckungsbehörden und in Privatklagsachen von den Amtsgerichten an andere Behörden zu machenden Mitteilungen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Erweiterung der Verordnung vom 24. Dezember 1910 (Gef.-S. 1911 S. 1) hiermit folgendes bestimmt:

Hinter Ziffer 12 Abschnitt IV (Mitteilungen an Militärbehörden) wird folgende Ziffer 12a eingeschoben:

Wird wegen Geistesstörung des Beschuldigten ein Verfahren vorläufig oder endgültig eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder wird wegen Geistesstörung ein Angeeschuldigter außer Verfolgung gesetzt oder ein Angeklagter freigesprochen, so ist von der Entscheidung Mitteilung zu machen:

1. wenn das Verfahren sich gegen einen Deutschen richtete, der das 12., aber nicht das 45. Lebensjahr vollendet und noch nicht gedient hat, auch nicht ausgemustert oder dem Landsturm überwiesen ist, an den in Ziffer 10 bezeichneten Zivilvorstehenden der Erfahrkommision oder, wenn dieser nicht bekannt ist, an den für den Geburtsort zuständigen Zivilvorstehenden,
2. wenn das Verfahren sich gegen eine Militärperson des Beurlaubtenstandes richtete, an das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle die Militärperson steht.

Wenn die Entscheidung der Rechtskraft fähig ist, erfolgt die Mitteilung erst nach deren Eintritt.

Kudolstadt, den 17. Februar 1913.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Werner.

